

Satzung

Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Wir verstehen das generische Femininum als neutrale grammatikalische Ausdrucksweise, die ausdrücklich im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich alle Geschlechter umfasst. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Kommunikation innerhalb des Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e.V. erfolgt grundsätzlich in einer für blinde und sehbehinderte Menschen geeigneten zugänglichen Weise.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit	2
§ 3	Zweck und Aufgaben	2
§ 4	Ersatz von Aufwendungen, Ehrenamtszuschale	4
§ 5	Finanzierung und Beiträge	4
§ 6	Verbandsgebiet, externe Mitgliedschaften und Kooperationen	4
§ 7	Gliederung des BSVN	5
§ 8	Mitgliedschaften, Förderer und Botschafter	6
§ 9	Ende der Mitgliedschaft	7
§ 10	Organe	8
§ 11	Verbandstag	9
§ 12	Aufgaben des Verbandstags	10
§ 13	Beschlussfassung des Verbandstags	11
§ 14	Vorstand, Beschlussfassung des Vorstands	11
§ 15	Aufgaben des Vorstands	13
§ 16	Wahl des Vorstands	14
§ 17	Kassenprüfer	15
§ 18	Fachgruppen	15
§ 19	Datenschutz	16
§ 20	Auflösung des BSVN	17

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen:
"Blinden- und Sehbehindertenverband Nordrhein e. V." (in der Folge: BSVN).
2. Sitz des Vereins ist Meerbusch, er hat die Vereinsregisternummer 1994 und ist beim Amtsgericht Neuss eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

1. Der BSVN verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens im Sinne des § 52 Absatz 2 Ziffer 3 AO. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in § 3 genannten Aufgaben.
3. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des BSVN dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BSVN.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des BSVN fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des BSVN ist die Erfüllung mildtätiger, gemeinnütziger und sozialer Aufgaben im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen und Menschen mit einer Augenerkrankung, deren Beratung und/oder Unterstützung.
2. Der BSVN vertritt die Interessen blinder, sehbehinderter und von Blindheit oder Sehbehinderung bedrohter Menschen. Er ist für diesen Personenkreis in den Bereichen gemeinsam mit anderen Institutionen mit gleicher Zielsetzung in der Patientenvertretung und Patientenberatung tätig.
3. Aufgaben des BSVN sind die Erhaltung und Verbesserung der sozialen Stellung der blinden, sehbehinderten und von Blindheit bedrohten Menschen, die Förderung ihrer Selbstbestimmung und ihrer gleichwertigen Teilhabe und Mitwirkung am Leben in der Gesellschaft, ihre berufliche Integration sowie die Erhaltung und Verbesserung ihrer medizinischen Versorgung.
Diese Aufgabe erfüllt der BSVN insbesondere durch

- a. Information und Beratung in allen Angelegenheiten des Blinden- und Sehbehindertenwesens und in allen Fragen, die sich aus Blindheit und Sehbehinderung ergeben;
 - b. Förderung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft;
 - c. Interessenvertretung sowohl bei der spezifischen als auch der inklusiven Erziehung und Bildung blinder und sehbehinderter Kinder und Jugendlicher;
 - d. Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben und Mitwirkung bei der Erschließung neuer Erwerbsmöglichkeiten;
 - e. Förderung der medizinischen Rehabilitation und von Maßnahmen zur Verhütung von Sehbehinderung und Blindheit;
 - f. Qualifizierte Beratung von taubblinden Menschen;
 - g. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und der Mobilität von blinden und sehbehinderten Menschen;
 - h. Durchsetzung von Barrierefreiheit in allen Bereichen des öffentlichen Lebens, unter anderem durch Aushandeln von Zielvereinbarungen;
 - i. Hilfsmittelberatung und Förderung derer Entwicklung;
 - j. Verbreitung der Kenntnis der Blindenschrift;
 - k. Unterstützung kultureller und sportlicher Betätigung blinder und sehbehinderter Menschen;
 - l. Öffentlichkeitsarbeit;
 - m. Durchführung von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich für den BSVN tätige Personen;
 - n. Einflussnahme auf die Gesetzgebung und Gesetzesanwendung in Nordrhein-Westfalen;
 - o. Zusammenarbeit mit anderen Organisationen;
 - p. Herausgabe von Publikationen;
 - q. Errichtung und Betrieb von Wohn- und Arbeitsstätten für mehrfach behinderte blinde und sehbehinderte Menschen;
 - r. Unterhaltung von Einrichtungen beziehungsweise Beteiligung an deren Trägerschaft sowie Förderung von Einrichtungen, die der Rehabilitation oder der Erholung dienen.
4. Der BSVN enthält sich jeder parteipolitischen, konfessionellen und weltanschaulicher Betätigung.

§ 4 Ersatz von Aufwendungen, Ehrenamtszuschale

1. Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber, soweit die finanzielle Situation des BSVN dies zulässt, beschließen, dass Vereinsämter oder Personen, die Aufgaben im BSVN übernehmen, gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der steuerrechtlichen Vorgaben (zum Beispiel des § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“)) ausgeübt werden.
2. Davon unberührt bleibt der Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB. Der Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung unter Vorlage prüffähiger Belege geltend gemacht werden.
Das Weitere kann in einer Finanzordnung geregelt werden, die vom Verbandstag beschlossen wird.

§ 5 Finanzierung und Beiträge

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der BSVN unter anderem durch
 - a. Mitgliedsbeiträge;
 - b. Geld- und Sachzuwendungen;
 - c. Öffentliche Zuschüsse;
 - d. Erträge des Vereinsvermögens;
 - e. Zweckbetrieb;
 - f. sonstige Zuwendungen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben und ist im März im Voraus an den BSVN zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge für die Vereine und unselbstständigen Untergliederungen und ihre Änderung entscheidet der Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Nähere kann in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 6 Verbandsgebiet, externe Mitgliedschaften und Kooperationen

1. Die Tätigkeit des BSVN erstreckt sich auf das Gebiet des Landschaftsverbandes Rheinland beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger (rheinischer Teil des Landes Nordrhein-Westfalen – Verbandsgebiet).
2. Er ist ordentliches Mitglied des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. mit Sitz in Berlin und des Paritätischen

Wohlfahrtverbandes, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V., mit Sitz in Wuppertal.

3. Er arbeitet weiterhin mit dem Blinden- und Sehbehindertenverein Westfalen e.V. und den in der Arbeitsgemeinschaft der nordrhein-westfälischen Blinden- und Sehbehindertenvereine zusammengefassten Vereinen zusammen. Einstimmige Beschlüsse dieser Arbeitsgemeinschaft binden den BSVN so lange unmittelbar, bis der Vorstand des BSVN beschließt, die Umsetzung nicht vorzunehmen.

§ 7 Gliederung des BSVN

1. Der BSVN gliedert sich in Regional- und Ortsvereine, die eingetragene Vereine sind, sowie Regionalgruppen, die unselbstständige Untergliederungen des Vereins sind.
2. Personen, die ihren Wohnsitz im Verbandsgebiet haben und deren Wohnort nicht durch einen Mitgliedsverein des BSVN betreut wird, werden, wenn sie die Mitgliedschaft im BSVN erwerben wollen, durch die für Ihren Bezirk zuständige Regionalgruppe vertreten.
3. Die eingetragenen Regional- und Ortsvereine gründen sich im Einvernehmen mit dem Vorstand des BSVN. Sie führen die Ziele und Zwecke des BSVN auf regionaler oder Ortsebene aus.
4. Sie sind verpflichtet
 - a. ihren Sitz im Gebiet des BSVN zu haben;
 - b. als Behindertenselbsthilfeorganisation im Bereich der Ziele und Zwecke des BSVN tätig zu sein;
 - c. die Zugehörigkeit zum BSVN in ihrer Satzung zum Ausdruck zu bringen;
 - d. die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und umzusetzen und die geltenden Gesetze und Verordnungen, insbesondere auch zur Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit zu beachten;
 - e. dem BSVN bis zum ersten Februar eines jeden Jahres den Bestand der Mitglieder zum ersten Januar des laufenden Jahres als Stichtag für die Beitragsbemessung zu melden;
 - f. nur blinde und sehbehinderte Menschen und Menschen mit einer Augenerkrankung, die der Beratung und/oder Unterstützung bedürfen, aufzunehmen. Bestehende Mitgliedschaften bleiben davon unberührt.

5. Die unselbstständigen Untergliederungen tragen den Namen des BSVN mit einem den Ort/die Region bezeichnenden Zusatz, der ihr begrenztes Tätigkeitsfeld angibt.
6. Die Regionalgruppen, die keine eingetragenen Vereine sind, verwalten und verwenden als unselbstständige Untergliederungen, die ihnen anvertrauten Mittel und Zuwendungen über ein Girokonto des BSVN, auf das die Regionalgruppenleitungen durch Kontovollmacht Zugriff erhalten. Sie sind verpflichtet, am Ende eines jeden Jahres dem BSVN einen Rechenschaftsbericht vorzulegen. Buchhalterisch werden diese Gruppen beim BSVN geführt. Das Nähere kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
7. Sie führen die Ziele und Zwecke des BSVN auf regionaler Ebene aus und vertreten die Interessen der Ihnen zugeordneten Mitglieder in den Gremien des BSVN durch einen aus den Reihen der Regionalgruppe gewählten Gruppensprecher und seinem Stellvertreter, die beide Mitglied des BSVN sein müssen.
Der Verbandstag kann eine Vereinsordnung für Regionalgruppen beschließen. Darin ist unter anderem zu regeln
 - a. die Region, in der die Gruppe tätig ist;
 - b. die Wahl des Regionalgruppensprechers und seines Stellvertreters;
 - c. die Mitwirkung der Regionalgruppe im Verbandstag;
 - d. die Kontrolle der satzungsgemäßen Verwendung der Gruppengelder und die ordnungsgemäße Kassenbuchführung der Gruppe durch den BSVN.

Bei Austritt oder Ausschluss eines Regional-, Ortsvereins oder einer Regionalgruppe verliert diese das Recht, den Namen des BSVN im Namen zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen deutlich unterscheiden. Er darf nicht als bloßer Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

§ 8 Mitgliedschaften, Förderer und Botschafter

1. Der BSVN hat ordentliche Mitglieder, korporative Mitglieder, Förderer und Botschafter.
2. **Eingetragene Vereine** können ordentliches Mitglied des BSVN werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 4 erfüllen.
3. **Natürliche Personen** können Mitglied des BSVN werden, wenn sie ihren Wohnsitz in einer Region haben, die nicht von einem Mitgliedsverein des BSVN betreut wird. Sie erwerben die Mitgliedschaft im BSVN und werden durch den Vorstand der Regionalgruppe zugeordnet, in deren Region sie ihren Wohnsitz

haben. Bei der Gebietsabgrenzung ist auf die gewachsene Gemeindestruktur und den mehrheitlichen Wunsch der Betroffenen Rücksicht zu nehmen. Ihre Mitgliedschaftsrechte werden durch die Regionalgruppensprecher, die Mitglieder im BSVN sein müssen, ausgeübt (§ 7 Ziffer 7).

4. **Korporatives Mitglied** können solche juristischen Personen, Gesellschaften und Körperschaften werden, die die in § 2 genannten Ziele und Aufgaben des BSVN unterstützen.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist per Brief oder E-Mail an den Vorstand des BSVN zu richten, der darüber in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung entscheidet. Gegen die Ablehnung kann binnen einer Frist von drei Wochen seit Ablehnung der Verbandstag angerufen werden, der darüber in der nächsten ordentlichen Sitzung abschließend entscheidet.
6. **Förderer** des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Ziele und Zwecke des BSVN uneigennützig einzusetzen und einen Beitrag nach eigenem Ermessen zu leisten. Förderer werden jährlich über die Verbandstätigkeit informiert. Sie erlangen keinen Mitgliedsstatus. Die Zugehörigkeit als Förderer zum BSVN beginnt auf Antrag des Förderers mit dem Tag der zustimmenden Beschlussfassung durch den Vorstand.
7. Die **Ehrenmitgliedschaft** kann vom Verbandstag an solche Personen verliehen werden, die sich um die Unterstützung und Förderung des BSVN und seiner Ziele in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie nehmen ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht am Verbandstag teil. Das Nähere kann in einer Ehrungsordnung geregelt werden.
8. Zu „**Botschaftern des Selbsthilfegedankens**“ können solche Persönlichkeiten durch den Vorstand berufen werden, die aufgrund ihres Bekanntheitsgrades, ihrer gesellschaftlichen oder politischen Stellung und ihres Engagements für Menschen mit Sehbehinderungen als besonders geeignet erscheinen, auf gesellschaftlicher und politischer Ebene den Gedanken und die Ziele des BSVN zu vermitteln.
Botschafter können in beratender Funktion zu den Sitzungen der Gremien des BSVN eingeladen werden. Ihr Engagement ist ehrenamtlich.
Sie können vom Vorstand jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden.

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt;
 - b. Ausschluss;

- c. Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. Verlust der Rechtsfähigkeit, Gemeinnützigkeit oder Mildtätigkeit bei juristischen Personen;
 - e. Tod.
2. Der Austritt eines Mitglieds aus dem Verein ist durch schriftliche Erklärung per Brief oder E-Mail an den Vorstand jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss bis spätestens zum dreißigsten September eingegangen sein.
 3. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied im Sinne des § 8
 - a. gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstoßen hat;
 - b. die Voraussetzungen des § 7 Ziffer 4 trotz zweimaliger Mahnung nicht erfüllt;
 - c. keinen ordnungsgemäßen Vorstand im Sinne der §§ 26 ff. BGB berufen kann.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vierzehn Tagen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern. Der Vorstandsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats Einspruch zum nächsten ordentlichen Verbandstag erheben; dieser entscheidet dann endgültig.

Bis zur endgültigen Beschlussfassung kann der Vorstand das Mitglied von allen Mitgliedsrechten und Ämtern durch Beschluss entbinden.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen, wenn es trotz zweimaliger Zahlungsaufforderung mit der Zahlung seines Beitrags im Rückstand ist. Zwischen den Zahlungsaufforderungen sowie der dann folgenden Streichung muss ein Zeitraum von jeweils mindestens drei Wochen liegen. Gegen diese Entscheidung ist der ordentliche Rechtsweg zulässig.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des BSVN auf rückständige Beitragszahlungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe

Organe des BSVN sind

1. der Verbandstag (§ 11 ff.);
2. der Vorstand (§ 14 ff.).

§ 11 Verbandstag

1. Der Verbandstag ist das oberste Organ des BSVN.
2. An ihm nehmen
 - a. die Vereine und Regionalgruppen teil. Sie sind je angefangene zwanzig Mitglieder mit einer Stimme im Verbandstag vertreten. Die Stimmrechte werden durch von den Vereinen dazu entsandten schriftlich bevollmächtigten Vertretern beziehungsweise den Regionalgruppensprechern oder ihren Stellvertretern ausgeübt;
 - b. die korporativen Mitglieder durch beauftragte Personen ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teil;
 - c. die Mitglieder des Vorstands des BSVN mit Stimmrecht teil, soweit es nicht durch Gesetz oder die Satzung entzogen ist;
 - d. die Ehrenmitglieder und Vertreter der Fachgruppen ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht teil;
 - e. die Botschafter in beratender Funktion teil.Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht möglich.
3. Zum Verbandstag lädt der erste Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen ein. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte dem Vorstand per Brief oder E-Mail bekannt gegebene Mail-Adresse versandt wurde.
4. Begründete Anträge von stimmberechtigten Teilnehmern des Verbandstages zur Ergänzung der Tagesordnung sind dem Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor der Versammlung per Mail einzureichen und den Teilnehmern bis spätestens eine Woche vor der Versammlung per Mail bekannt zu geben. Später eingehende Anträge können als Dringlichkeitsanträge behandelt werden, deren Dringlichkeit sowie deren Einbeziehung in die Tagesordnung jeweils mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen vom Verbandstag beschlossen werden muss. Ausgenommen von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und andere für den Verein bedeutsame Entscheidungen.
5. Ein außerordentlicher Verbandstag ist einzuberufen, wenn es die Situation erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Teilnehmer dies per Brief oder Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. In diesem Fall kann der Verbandstag nur Beschlüsse zu den Tagesordnungspunkten fassen, zu deren Behandlung er einberufen werden sollte.

6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist beschlussfähig.
7. Er wird vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.
8. Der Verbandstag kann ausnahmsweise auch virtuell, das heißt per Videokonferenz, erfolgen. Der virtuelle Verbandstag ist gegenüber der Präsenzversammlung nachrangig. Der Vorstand entscheidet dies nach seinem Ermessen.
Für den Verbandstag per Videokonferenz gelten die Ziffern 1 - 8 entsprechend, sofern in der Folge keine abweichende Regelung getroffen wird.
Videokonferenzen erfolgen über ein datenschutzrechtlich als unbedenklich anwendbar anerkanntes und für blinde und sehbehinderte Menschen zugängliches System. Bei der Durchführung einer Videokonferenz erhalten die Teilnehmer spätestens einen Tag vor der Versammlung mit gesonderter Nachricht an ihre Mail-Adresse über einen gesicherten Account (SSL-Sicherung) die Login-Daten und den Code, der einmalig für den Zugang zur Videoversammlung gilt.
Abstimmungen und Wahlen während der Videoversammlung erfolgen über rechtssichere elektronische Abstimmungssysteme (zum Beispiel Votebox, Polyas oder ähnliche).

Die Teilnehmer eines solchen virtuellen Verbandstags sind verpflichtet, alle ihnen bekannt gegebenen Login-Daten und Codes vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass der Online-Verbandstag grundsätzlich ohne die Anwesenheit Nichtberechtigter von ihnen durchgeführt wird, um die Nichtöffentlichkeit der Versammlung zu gewährleisten.
9. Die Beschlüsse des Verbandstags sind in einem Protokoll niederzulegen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind. Der Protokollführer muss nicht Mitglied des Vereins und nicht in der Sehfähigkeit eingeschränkt sein.

§ 12 Aufgaben des Verbandstags

1. Zu den Aufgaben des Verbandstags gehören insbesondere
 - a. die Beschlussfassung über die Grundsätze der Arbeit des Vereins;
 - b. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und den Erlass von Vereinsordnungen;
 - c. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - d. die Wahl des Vorstands;

- e. die Auflösung des Vereins;
 - f. die abschließende Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern;
 - g. die Entgegennahme von Jahresabschluss und Wirtschaftsplan;
 - h. die Entlastung des Vorstands;
 - i. die Festlegung des Beitrags der Mitgliedsvereine und unselbstständigen Untergliederungen;
 - j. die Wahl der Kassenprüfer;
 - k. die Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - l. die Benennung eines Vertreters in den Beirat des Rheinischen Blindenfürsorgevereins 1886 Düren;
 - m. die Beschlussfassung über den Beitritt zu oder die Beteiligung an juristischen Personen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden, eigenständig vorzunehmen. Über diese Änderungen sind die Mitglieder unverzüglich zu unterrichten.

§ 13 Beschlussfassung des Verbandstags

1. Der Verbandstag fasst seine Beschlüsse in einer ordentlichen Versammlung. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Versammlungsleiter. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
2. Für Satzungsänderungen sowie die Auflösung des BSVN sind eine Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 14 Vorstand, Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden;
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden;
 - c. und mindestens drei, maximal fünf, weiteren Vorstandsmitgliedern;
 - d. einem vom Rheinischen Blindenfürsorgevereins 1886 Düren benannten und vom Vorstand bestätigten Vertreter.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen (§ 26 BGB).

Im Innenverhältnis zwischen Verein und Vorstand ist der stellvertretende Vorsitzende nur dann zur Vertretung befugt, wenn der Vorsitzende an der Wahrnehmung seines Amtes verhindert ist.

3. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsstelle einrichten und einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen. Der Geschäftsführer ist als besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB in das Vereinsregister einzutragen.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen per Mail unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen ist.

Jede ordnungsgemäß geladene Vorstandssitzung ist unabhängig von der Anzahl der amtierenden und vertretenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig.

5. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Die Vorstandsmitglieder können einen anderen Sitzungsleiter bestimmen.
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht berücksichtigt werden. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
7. In dringenden Fällen können von einem Vorstandsmitglied Vorstandsbeschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren (per Mail) unter Setzung einer Frist von drei Tagen oder durch telefonische Beschlussfassung herbeigeführt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Angelegenheit erklären.

Die Beschlussfassung ist in der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung mit dem Ergebnis der Abstimmung zu protokollieren.

8. Eine Vorstandssitzung ist auch dann innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder per Mail dies unter schriftlicher Darlegung der Gründe verlangen.
9. Vorstandssitzungen können telefonisch oder als Videoversammlungen unter Einhaltung der Formalien der Ziffern 4 und 5 abgehalten werden. Ob eine Versammlung als Präsenz-, Telefon- oder Videoversammlung durchgeführt wird, entscheidet der Vorsitzende nach seinem Ermessen.

Diese Versammlungen erfolgen über ein datenschutzrechtlich als unbedenklich anwendbar anerkanntes und für blinde und sehbehinderte Menschen

zugängliches System. Bei der Durchführung einer solchen Versammlung erhalten die Teilnehmer spätestens einen Tag vor der Versammlung mit gesonderter Nachricht an ihre Mail-Adresse über einen gesicherten Account (SSL-Sicherung) die Login-Daten und den Code, der einmalig für den Zugang zu der Versammlung gilt.

10. Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, alle ihnen bekannt gegebenen Login-Daten und Codes vertraulich zu behandeln und sicherzustellen, dass die Videoversammlungen grundsätzlich ohne die Anwesenheit Nichtberechtigter von ihnen durchgeführt werden, um die Nichtöffentlichkeit der Versammlungen zu gewährleisten.
11. Die Ergebnisse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat unter anderem folgende Aufgaben
 - a. Führung der Geschäfte des Vereins;
 - b. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und die Streichung von der Mitgliederliste;
 - c. Vornahme von Satzungsänderungen, die lediglich redaktioneller Art sind oder die von einer Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörde zur Auflage gemacht werden;
 - d. Bestätigung der Fachgruppen und Fachgruppenleiter in Abstimmung mit dem BSVW;
 - e. die Beschlussfassung über die Gründung von Fachgruppen und ihre personelle Besetzung nach Abstimmung mit dem BSVW;
 - f. Beschlussfassung über die Kooptation von Vorstandsmitgliedern (§ 16 Ziffer 8).
2. In der konstituierenden Sitzung nach der Wahl nimmt der Vorstand eine Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten vor. Die Verteilung ist zu protokollieren und den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.
3. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
4. Zu seiner fachlichen Unterstützung kann der Vorstand Fachgruppen (§ 18) bestätigen und Arbeitskreise berufen.

§ 16 Wahl des Vorstands

Für die Wahl des Vorstands gilt:

1. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren in geheimer Wahl gewählt. Er bleibt im Amt, bis eine gültige Neuwahl stattgefunden hat.
2. Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder (§ 14 Ziffer 1 c.) ergibt sich aus dem Wahlverfahren. Sind im ersten Wahlgang wenigstens drei oder vier Kandidaten gewählt, gilt dies als Entscheidung des Verbandstags, keine weiteren Vorstandsmitglieder über die erreichte Anzahl hinaus bestellen zu wollen. Es findet kein weiterer Wahlgang statt.
3. In den Vorstand dürfen nur Personen gewählt werden, die Mitglied eines Vereins oder einer Regionalgruppe (§ 8 Ziffern 2 und 3) sind. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende müssen entweder blind oder sehbehindert sein, die weiteren Vorstandsmitglieder sollten entweder blind oder sehbehindert sein. Angestellte des Vereins oder seiner Einrichtungen können nicht in den Vorstand gewählt werden.
4. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende werden durch Einzelwahl, die weiteren Vorstandsmitglieder im Wege der Gesamtwahl (zusammengefasste Einzelwahl) gewählt, sofern die Teilnehmer des Verbandstags nicht mit einer Mehrheit von zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen die Einzelwahl beschließen.
5. Bei der Gesamtwahl der weiteren Vorstandsmitglieder kann jede stimmberechtigte Person für jeden Kandidaten eine Stimme abgeben, insgesamt jedoch höchstens so viele Stimmen, wie Kandidaten gewählt werden können, also maximal fünf Stimmen.
6. Bei der Wahl des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden ist die einfache Mehrheit lediglich für den ersten Wahlgang erforderlich. In weiteren Wahlgängen ist die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausreichend. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, hat der Vorstand das Recht auf Selbstergänzung durch Berufung eines neuen Vorstandsmitglieds (Kooptation) unter Beachtung von Ziffer 2. Die Zahl der auf diese Weise berufenen Vorstandsmitglieder darf höchstens zwei betragen. Die Amtszeit der kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit dem nächsten Verbandstag. Dieser bestätigt oder wählt in dieser Versammlung ein Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Revision der Kassenführung durchzuführen und dem Verbandstag darüber Bericht zu erstatten.
2. Die Kassenprüfung kann durch zwei Kassenprüfer aus den Reihen des BSVN oder durch ein durch den Verbandstag zu bestimmendes Wirtschaftsprüfer-beziehungsweise Steuerberatungsbüro erfolgen.
3. Die Kassenprüfer müssen volljährig, geschäftsfähig und in kaufmännischer beziehungsweise betriebswirtschaftlicher Hinsicht erfahren sein. Sie müssen Mitglieder eines Vereins oder des BSVN sein; sie dürfen aber dem Vorstandsvorstand nicht angehören und keine Arbeitnehmer des BSVN oder seiner Einrichtungen sein. Sie dürfen dem Vorstand für den Zeitraum des zu prüfenden Geschäftsjahres nicht als Vorstandsmitglied angehört haben oder mit einem Vorstandsmitglied verwandt, verschwägert oder ein Lebenspartner sein.
4. Kassenprüfer aus den Reihen des BSVN werden für die Dauer von zwei Jahren vom Verbandstag gewählt. Die Wiederwahl ist einmal möglich. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Gleichzeitig ist ein Ersatzkassenprüfer zu wählen, der im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines gewählten Kassenprüfers an seine Stelle tritt.

§ 18 Fachgruppen

1. Fachgruppen haben die Aufgabe, sich über die besonderen Belange der verschiedenen Berufs- und Personengruppen zu informieren und Möglichkeiten zu deren Förderung zu entwickeln und umzusetzen.
2. Sie sind verpflichtet, ihre Planungen mit dem Vorstand abzustimmen und ihn über ihre Tätigkeiten zu unterrichten und zu beraten.
3. Die Gründung der Fachgruppen muss durch Vorstandsbeschluss bestätigt werden. Sie üben ihre Beratungstätigkeit im Einzugsbereich des BSVN und des BSVW durch.
4. Fachgruppen gründen sich aus Mitgliedern der Regionalgruppen und Mitgliedsvereine des BSVN und des BSVW. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Fachgruppenleiter und einen Stellvertreter.
5. Die Fachgruppenleiter leiten die Gruppen, organisieren deren Tätigkeitsbereiche und überwachen die Qualität der Beratung Hilfesuchender.
6. Die Fachgruppenleiter nehmen an den Sitzungen des Verbandstags mit Rederecht teil. Sie informieren den Verbandstag im Rahmen eines Berichts über die Tätigkeit der Fachgruppe im Berichtsjahr. Der Bericht ist mit den

Einladungsunterlagen zum Verbandstag an die Teilnehmer der Verbandstags zu versenden.

§ 19 Datenschutz

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten
 - a. Name und Anschrift;
 - b. Bankverbindung;
 - c. Telefonnummern (Festnetz und Funk);
 - d. E-Mail-Adresse;
 - e. Geburtsdatum;
 - f. Staatsangehörigkeit;
 - g. Funktion(en) im Verein.
2. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (wie zum Beispiel zu Ziffer 1 aufgeführt) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
3. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO;
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO;
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO;
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO;
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO;
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
4. Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem der jeweiligen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten

zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus fort.

5. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 20 Auflösung des BSVN

Bei Auflösung des BSVN oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des BSVN an den Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 13.08.2024

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.10.2024

redaktionelle Bearbeitung vom 22.07.2025